

2513 076

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 49/69

BE SCHLU S S

in der Entschädigungsache

**des Koshu Heima [REDACTED], [REDACTED] S.
[REDACTED] J[REDACTED], Israel,**

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]**

gegen

**das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in [REDACTED],**

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Wittenberg, Kauf, von der Mühlen und
Prof. Dr. Nikolaus

in der Sitzung vom 16. Mai 1968
beschlossen:

Die anfechtige Beschwerde des Klagers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichtes Celle vom 3. Novem-
ber 1967 wird zurückgewiesen.

Deutschland nach Shughel entstandenen Kosten zu erstatten seien, daß aber eine Interzession wegen der Kosten der Weiterverurteilung von Shughel nach Israel nicht in Betracht komme, so kann es sich dabei nur um einen Irrtum über den Anwendungsbereich des § 37 ZPO aF, also um einen beiderseitigen Rechtsirrtum gehandelt haben, der nicht unter § 779 ZOB fällt. Es handelt sich nicht um einen Irrtum über eine einfache juristische Tatsache und liegt auch nicht so, daß die Beteiligten wegen eines Rechtsirrtums von einem der Wichtigkeit nicht entsprechenden und unrichtigen Sachverhalt ausgehen. Die in dem Senatsurteil vom 1999, 436 Nr. 10 enthaltenen Grundsätze sind auch bei der hier gegebenen Sachlage anwendbar, während die von der sofortigen Beschwerde angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs für den vorliegenden Sachverhalt die zugunstellige Auffassung nicht zu stützen vermögen. In dem vom 1999, 436 Nr. 4 veröffentlichten Urteil wird ausdrücklich gesagt, daß ein reiner Rechtsirrtum ohne jeden Irrtum über Tatsachen einschließlich solcher, die eine Grundlage eines Rechtsverhältnisses bilden können, kein gemäß § 779 Abs. 1 ZOB erheblicher Irrtum sei. In der vom 2003 § 779 Nr. 10 a wiedergegebenen Entscheidung ist § 779 ZOB für anwendbar erklärt, wenn beide Vertragspartner auf Grund eines Rechtsirrtums von dem Bestehen einer Forderung ausgehen und durch den Vergleich einen Streit über die Art und Weise der Begleichung oder Verrechnung der Forderung ausstehen vollen. Das ist ein wesentlich anderer als der hier zu beurteilende Fallbestand. Da nach dem Feststellungen des Berufungsgerichts eine abschließende Regelung der Anwerdungskosten erfolgen sollte und ein

echter Vergleich vorliegt, kann es schlingestellt bleiben, ob der Kläger wegen der Kosten der Weiterwanderung noch eine Nachforderung hätte geltend machen können, wenn seinerseits durch einen Bescheid entschieden worden wäre. Die Art des geschlossenen Vergleichs schließt jedenfalls eine solche Nachforderung aus.

Die Zulassung der Revision kann schließlich nicht mit dem Vorbringen erreicht werden, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß der Kläger einen auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) gestützten Nachforderungsanspruch zu spät geltend gemacht habe; das Berufungsgericht habe die Anforderungen überspannt, die an die laufende Überwachung erledigter Akten durch Anwälte und Organisationen gestellt werden könnten. Dabei handelt es sich um weitgehend dem tatsächlichen Bereich angehörende Feststellungen und Überlegungen, die keine grundsätzlichen Rechtsfragen betreffen.

Die nach § 219 Abs. 2 BGG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

- 3 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 109 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Bei

Rüstenberg